

**Verfahrensordnung**  
**der Stiftung Leibniz-Institut für Immuntherapie (LIT)**  
**zur**  
**Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**  
vom 16. Januar 2023

**Präambel**

Ehrlichkeit und Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Gute wissenschaftliche Praxis muss gelehrt und eingeübt werden. Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

Mit dieser Zielstellung und ausgehend und in Anerkennung als rechtsverbindlichen Bezugsrahmen des Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), des Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis der Leibniz-Gemeinschaft sowie der Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft – jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Vorstand der Stiftung Leibniz-Institut für Immuntherapie – LIT nach Beratung mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des LIT die folgende Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Anwendung im, durch die Stiftung LIT betriebenen, Leibniz-Institut für Immuntherapie.

**I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

**§1 Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Wissenschaftliche Publikationen sind Produkt der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LIT. Qualität und Originalität der Arbeit haben stets Vorrang vor der Quantität bei der Beurteilung der Leistung für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen. Berücksichtigung finden auch weitere Leistungsdimensionen wie u.a. individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, besonderes Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung oder im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie die wissenschaftliche Haltung des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin, die sich z. B. in Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft ausdrückt.
- (2) Bei der Planung des Forschungsvorhabens ist der aktuelle Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen. Dies setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das LIT stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher, wie z. B. professionelle Tools für die Recherche. Es werden Methoden zur Vermeidung von unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, so weit möglich, angewandt.

- (3) Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis unter Einhaltung der disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit (*lege artis*) durchgeführt werden. Zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden. Zur Beantwortung von Forschungsfragen werden ausschließlich wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt. Eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung ist anzuwenden. Bei der Entwicklung von neuen Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards zu legen. Werden wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt, insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt wurden.
- (4) Das LIT ist für die Regelkonformität des Handelns seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich und schafft dafür geeignete Organisationsstrukturen. Bei der Durchführung von Experimenten sind ethische Standards zu beachten. Rechte und Pflichten, die insbesondere aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, sind zu berücksichtigen. Sofern erforderlich, müssen Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt und vorgelegt werden. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen Forschungsfolgen gründlich abgeschätzt und die jeweiligen ethischen Aspekte beurteilt werden.
- (5) Am Forschungsvorhaben Beteiligte treffen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte an den für das Projekt erhobenen Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die Nutzung der Forschungsdaten steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.
- (6) Die wissenschaftliche Arbeit soll reproduzierbar sein und der Arbeitsablauf soll für andere nachvollziehbar sein. Alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie werden vollständig dokumentiert, insbesondere auch solche Einzelergebnisse, die die These nicht stützen. Es findet in diesem Zusammenhang keine Selektion von Resultaten statt. Falls im Einzelfall die Dokumentation den entsprechenden fachlichen Vorgaben nicht gerecht werden kann, müssen die Einschränkungen und Gründe dafür dargelegt werden. Wird Forschungssoftware entwickelt, wird der Quellcode dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind vor Manipulation zu schützen.
- (7) Alle Ergebnisse sind konsequent selbst zu hinterfragen. Vor der Veröffentlichung ist eine wechselseitige kritische Begutachtung der Arbeit Pflicht. Primärdaten und Zwischenergebnisse sind zu diesem Zweck für andere zugänglich zu machen. Software, die selbst programmiert wurde, wird mit Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.
- (8) In der Regel werden alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht, sollte dies in der Ausnahme nicht der Fall sein, dann darf die Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist die Entscheidung zur Veröffentlichung erfolgt, werden die Resultate vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Die der Publikation

- zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien werden den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend in anerkannten Archiven und Repositorien hinterlegt. Unangemessen kleinteilige Publikationen werden vermieden. Eigene und fremde Vorarbeiten zum Forschungsvorhaben werden vollständig und korrekt nachgewiesen.
- (9) Unstimmigkeiten und Fehler, die nach Veröffentlichung auffallen, werden berichtigt. Geben diese Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme der Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beim Verlag oder Infrastrukturanbieter unmittelbar daraufhin, dass die Korrektur oder Zurücknahme schnellstmöglich erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.
- (10) Die eingesetzten Materialien und Methoden sowie die Ergebnisse einschließlich der Primärdaten müssen dokumentiert und ab dem Zeitpunkt der Herstellung des öffentlichen Zugangs für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden, sofern nicht anderweitige Regelungen oder Vorschriften eine längere Aufbewahrung erfordern. Die Herkunft aller für den Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird vollständig und korrekt belegt. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Die Sicherung der Daten erfolgt in adäquater Weise, an den Standards des Fachgebiets gemessen. Das LIT stellt sicher, dass die dafür erforderliche Infrastruktur vorhanden ist. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, ist dies darzulegen. Die Sicherung und Aufbewahrung der Daten erfolgt am LIT bzw. in standortübergreifenden Repositorien. Bei Ausscheiden der/des für die wissenschaftliche Arbeit verantwortlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters aus dem Institut sind die Dokumente an den Vorgesetzten zu übergeben. Dies betrifft z. B., aber nicht ausschließlich sämtliche schriftlichen und elektronischen Aufzeichnungen, Berichte, Protokolle, Algorithmen und Softwarecodes, Berechnungen, Daten und Präsentationen. Die Daten werden angemessen gespeichert, vor unbefugtem Zugriff gesichert und die zum Zugriff berechtigten Personen festgelegt. Bei Ausscheiden aus dem LIT ist die Anfertigung und Mitnahme von Kopien der eigenen Laborbücher erlaubt.
- (11) Eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Nennung der Beiträge von Mitwirkenden ist zu wahren.
- (12) Die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern soll verantwortungsvoll erfolgen. Die Leitungsaufgaben sind verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
- (13) In allen Publikationen ist die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen sind ordnungsgemäß auszuweisen.
- (14) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Herausgeberschaft von wissenschaftlichen Reihen und Editionen übernehmen, prüfen vorab sorgfältig, ob das Publikationsorgan mit den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis vereinbar ist.

## **§2 Organisationsverantwortung der Institutsleitung**

- (1) Die Institutsleitung ist verantwortlich für die Schaffung der Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten nach den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Sie garantiert, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die rechtlichen und ethischen Standards einhalten können. Die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung sind eindeutig zugewiesen und werden den Beschäftigten vermittelt. Verfahren und Grundsätze für Personalauswahl und –entwicklung sowie der Chancengleichheit sind im Grundkonzept des LIT verankert und im Mitarbeiterkonzept auf der Internetseite des LIT veröffentlicht (<https://www.rcii.de/das-rci/ueber-uns/>).
- (2) Es werden geeignete organisatorische Maßnahmen eingesetzt, um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeiten sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Institutsleitung zu verhindern.

## **§ 3 Lehre, Ausbildung und Verpflichtung**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit am LIT über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten und auf diese aktenkundig, als Bestandteil des Arbeitsvertrags mit dem LIT, zu verpflichten. Diese Unterrichtung und Verpflichtung ist jährlich zu wiederholen. Darüber hinaus aktualisieren die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aller Karrierestufen kontinuierlich ihren Wissensstand zu den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis und stehen dazu in gegenseitigem Austausch.
- (2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die hier vorliegende Verfahrensordnung sind integraler Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses am LIT sowie bei der Übernahme von Lehrverpflichtungen an Hochschulen. Bachelor- und Masterstudierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden werden durch ihre Betreuer am LIT über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis unterwiesen und verpflichtet.
- (3) Die Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist auf der Homepage ([www.rcii.de](http://www.rcii.de)) des LIT veröffentlicht.

## **§ 4 Gestaltung von Struktureinheiten und Projektgruppen**

- (1) Die Leiter der Struktureinheiten (Abteilungen, Forschungsgruppen, Nachwuchsgruppen, Querschnittseinrichtungen, assoziierte Gruppen) und Projektgruppen haben in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgabe
  - die Forschungsschwerpunkte zu definieren,
  - die Verantwortlichkeiten und Rollen innerhalb der Forschungsvorhaben festzulegen und ggf. anzupassen sowie den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und dem wissenschaftsunterstützenden Personal bekanntzumachen,
  - Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen,

- die Arbeitsprogramme für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Bachelor- und Masterstudierende zu erstellen und Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben,
  - regelmäßige Laborbesprechungen mit Berichten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Bachelor- und Masterstudierenden durchzuführen.
- (2) Wissenschaftlichen, wissenschaftsunterstützenden und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Bachelor- und Masterstudierenden ist die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters der Struktureinheit bzw. der Projektgruppe erlaubt.
- (3) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegen Mitglieder einer Struktureinheit oder Projektgruppe den Weisungen der Leitung der Struktureinheit bzw. Projektgruppe. Die Leitungen der Struktureinheit bzw. Projektgruppe unterliegen den Weisungen des Vorstandes des LIT.

#### **§ 5 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen**

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit, an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts oder einer Softwarepublikation mehrere Personen beteiligt, so kann als Autorin oder Autor nur genannt werden, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag
- zur Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
  - zur Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
  - zur Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
  - zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts erbracht hat.

Dazu gehört auch die wissenschaftliche Anleitung von Mitarbeitern der Struktureinheit. Ob ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, wird in jedem Einzelfall überprüft. Eine „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, sollte die Unterstützung in angemessener Weise in den Danksagungen / Acknowledgments genannt werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich anhand nachvollziehbarer Kriterien rechtzeitig, wer Autorin oder Autor sein soll.

- (2) Fühlt sich eine Mitautorin oder ein Mitautor übergangen, kann sie oder er die Ombudsperson gemäß §10 und §11 anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Struktureinheit, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

- (3) Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen oder Daten anderer Personen zitiert oder Beobachtungen oder Daten anderer Institutionen verwendet, so ist deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (4) Dem Leiter der Struktureinheit sind alle zur Publikation vorgesehenen Manuskripte und Daten der Mitarbeiter vor Einreichung bzw. Verbreitung vorzulegen. Das Publikationsorgan wird von den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sorgfältig ausgewählt, es werden dessen Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskurs berücksichtigt. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht vom Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht werden soll, es soll geprüft werden, ob auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht kommen könnten.
- (5) Die Leiter der Struktureinheiten prüfen alle zur Publikation vorgesehenen Daten auf das Vorliegen von Erfindungen. Sie sind angehalten, sich hierzu mit der Patentstelle des Instituts zu beraten. Das Vorliegen von Erfindungen verpflichtet die Erfinder zur Abgabe einer Erfindungsmeldung beim Vorstand.
- (6) Der Leiter der Struktureinheit bzw. der korrespondierende Autor steht in der Verantwortung, allen Mitautoren das finale Manuskript vor der Einreichung zur Zustimmung vorzulegen. Dies gilt auch bei Wiedereinreichung nach Revision oder Neueinreichung bei einem anderen Publikationsorgan. Ohne hinreichenden Grund darf eine Zustimmung zu einer Publikation von Forschungsergebnissen nicht verweigert werden. Eine Verweigerung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Resultaten begründet werden.
- (7) Durch Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Mitautorin oder ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; sie oder er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich korrekter Weise in die Publikation eingebracht wird. Die korrespondierende Autorin oder der korrespondierende Autor sind für die Hauptaussagen der Publikation verantwortlich.
- (8) Vor der Einreichung ist vom Leiter der Struktureinheit oder vom korrespondierenden Autor eine schriftliche Freigabe des Manuskripts durch den Vorstand des LIT einzuholen. Dies gilt nicht für Poster und Vorträge.

## § 6 Gutachtertätigkeit

- (1) Gutachtertätigkeit hat vertraulich und kompetent zu erfolgen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet, das schließt die Weitergabe der fremden Inhalte an Dritte und die eigene Nutzung aus. Dies gilt auch für LIT-Mitarbeiterinnen und LIT-Mitarbeiter, die Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien sind. Sie legen alle Tatsachen offen, die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten und zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.
- (2) Wird eine Gutachtertätigkeit vollständig delegiert, so ist dies gegenüber dem Auftraggeber des Gutachtens schriftlich zu bekunden.

## § 7 Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

- (1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beginnen mit ihrer Bachelor-, Master- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LIT eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die, die Struktureinheit oder Projektgruppe leitende Person. Die Verfahren und Grundsätze zur Betreuung und Entwicklung von Nachwuchswissenschaftlern sind im Mitarbeiterkonzept des LIT (<https://www.rcii.de/das-rci/ueber-uns/>) hinterlegt wie auch Maßnahmen zur Karriereförderung für das wissenschaftsunterstützende Personal.
- (3) Bachelor- und Masterstudierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden haben dieselben in dieser Verfahrensordnung genannten Rechte und Pflichten zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis wie die anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie sind auf die in Teil I genannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu verpflichten. Sie sind verpflichtet zur Kollegialität, zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten, zur Teilnahme an internen Seminaren und in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Struktureinheit oder Projektgruppe.

## II Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

### § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Wissenschaft bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere Falschangaben, nämlich:
- das Erfinden von Daten,
  - das Verfälschen von Daten, Diagrammen oder Abbildungen,
  - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
  - das Manipulieren von Versuchsergebnissen (z.B. durch bewusst realisierte, besondere aber nicht offengelegte Versuchsbedingungen),
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.
- (3) Fehlverhalten ist auch die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe, insbesondere als Experte und/oder Gutachter (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorenschaft gegenüber dem Ko-Autor,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und die unbefugte Bereitstellung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist.



(4) Fehlverhalten ist ferner:

- Vertrauensbruch bei Gutachtertätigkeit oder als Vorgesetzter sowie Verstoß gegen § 6,
- Verstoß gegen die Publikationsordnung (§ 5), insbesondere § 5 (4) und § 5(8),
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Datensicherung gemäß § 1 (10). Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten,
- schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt,
- mutwillige Veränderung oder Entwendung von Datenaufzeichnungen,
- vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern.

### **§ 9 Mitverantwortung für Fehlverhalten**

(1) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 8 kann sich unter anderem ergeben aus:

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer Mitautorschaft an wissentlich fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **§ 10 Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beginnt mit einer Verdachtsanzeige (§ 11) und wird durchgeführt von den Ombudspersonen (§ 12), sowie erforderlichenfalls von einer Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (§§ 13-15) und dem Vorstand des LIT (§ 16).
- (2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Struktureinheiten sind zur vollumfänglichen Unterstützung der Untersuchungen verpflichtet.
- (3) Das Verfahren ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

### **§ 11 Verdachtsanzeige**

- (1) Haben einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des LIT einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich eine Ombudsperson (§ 12) in Form einer Verdachtsanzeige zu informieren. Sie haben dabei ein Wahlrecht, ob sie die lokale Ombudsperson anrufen oder das überregional, vom Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>).

- (2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (3) Die Ombudsperson informiert die betroffene Person. Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind. In jedem Stadium des Verfahrens gilt die Wahrung von Vertraulichkeit und der Grundgedanken der Unschuldsvermutung. Dies gilt in jedem Stadium des Verfahrens. Sie prüft weiter, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen. Das Ergebnis oder die Ergebnisse der Ermittlungen sind innerhalb von vier Wochen in ggf. unterschiedlichen Stellungnahmen schriftlich zu formulieren.
- (4) Wenn die Vorwürfe nicht auszuräumen sind, beantragt die Ombudsperson beim Vorstand die Bildung einer Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (§13) und setzt die Leiter der betroffenen Struktureinheiten von der Einleitung des Verfahrens gegen die betroffene Person in Kenntnis, aus dem Grundsatz der Vertraulichkeit heraus nicht jedoch von den Einzelheiten.
- (5) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden; dies schließt eine einvernehmliche Gegenüberstellung nicht aus. Eine Namensoffenbarung ist möglich, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder, wenn der/die von den Vorwürfen Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Vor der Namensoffenbarung wird die hinweisgebende Person darüber in Kenntnis gesetzt. Sie kann entscheiden, die Anzeige unter Absehung der Offenbarung des Namens zurückzuziehen.
- (6) Eine anonyme Anzeige ist nicht möglich.

## § 12 Ombudspersonen

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wählen in geheimer Wahl zwei Ombudspersonen als Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LIT, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Ombudspersonen arbeiten zusammen und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Als Ombudspersonen eignen sich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die mit dem LIT ein Arbeitsverhältnis haben, nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums des LIT sind, über langjährige Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügen sowie wissenschaftliche Reputation national und international genießen. Sie sollen weiterhin fachlich und persönlich unabhängig sein und über Leitungserfahrung verfügen.

- (3) Die Institutsleitung sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der geheimen Wahl. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Ombudspersonen erhalten von der Institutsleitung die erforderliche Akzeptanz und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (5) Name und Kontaktdaten der gewählten Ombudspersonen sind auf der Homepage des LIT ([www.rcii.de](http://www.rcii.de)) veröffentlicht.
- (6) Die Ombudspersonen haben die folgenden Aufgaben:
  - a. Sie beraten als Vertrauenspersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LIT, die sie über einen Verdachtsfall oder Verdachtsmomente zu wissenschaftlichem Fehlverhalten im Sinne von § 8 informieren. Sie sind weiterhin Anlaufstelle bei Streitfragen und können in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis vermitteln.
  - b. Sie führen die Ermittlungen im Fall einer Verdachtsanzeige gemäß § 11 dieser Verfahrensordnung.
  - c. Sie sind verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.
- (7) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des LIT hat das Recht, eine Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.
- (8) Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die jeweils andere Ombudsperson vertreten.
- (9) Erscheint eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung einer Ombudsperson nicht mehr möglich oder besteht in die sachgerechte Aufgabenerfüllung kein Vertrauen mehr, kann die Ombudsperson abgewählt werden. Dem müssen mindestens zwei Drittel der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des LIT zustimmen. Vor dem Beschluss der Abwahl sind die Ombudspersonen zu hören.

### **§ 13 Bestellung der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Der Vorstand bestellt nach Beratung mit den Leitern der Struktureinheiten ad hoc eine Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

- (2) Der Kommission gehören an:
  - drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
  - die Ombudspersonen als Gäste mit beratender Stimme.
- (3) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

#### **§ 14 Verfahren der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Für jedes Mitglied der Kommission wird für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung eine Stellvertretung bestellt.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (4) Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Kommission hat ihre Arbeit so zu gestalten, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- (6) Zum Schutz der Hinweisgebenden sowie der von den Vorwürfen Betroffenen gilt bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Grundsatz der Vertraulichkeit für alle Beteiligten, einschließlich der Untersuchungskommission sowie für Gutachterinnen oder Gutachter, die als Sachverständige beteiligt sind.

#### **§ 15 Aufgaben der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Die Kommission übernimmt die Ermittlungsergebnisse gemäß § 11 (3) von der Ombudsperson und entscheidet über das weitere Verfahren. Die Kommission kann das Verfahren einstellen, insbesondere kann sie dies auf begründeten Antrag der informierenden Person tun, oder weitere Ermittlungen veranlassen oder dem Vorstand eine Entscheidungsgrundlage vorlegen.
- (2) Die Kommission berät nicht öffentlich.
- (3) Von den Vorwürfen Betroffene und Hinweisgebende erhalten in jeder Verfahrensphase die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu Anhörungen können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

- (4) Die Kommission kann die Namen der informierenden Personen den Betroffenen mitteilen, z. B. wenn eine angemessene Verteidigung sonst nicht möglich wäre. Es ist zu prüfen, ob die Zustimmung des Hinweisgebers zur Offenlegung erforderlich ist. Den informierenden Personen ist die Offenlegung zuvor mitzuteilen.
- (5) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie wertet die Beweise umfassend und individuell den Leitlinien der DFG folgend aus. Sie entscheidet dabei in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten.
- (6) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Vorstand des LIT schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll. Dieser Bericht ist auch an die von den Vorwürfen betroffenen und die informierenden Personen zu übergeben.
- (7) Die Akten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (8) Ergibt sich im Laufe des Prüfverfahrens, dass auf der Institutsebene eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände behindert wird, soll der Vorgang dem zentralen Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft vorgelegt werden. Das Verfahren ist in § 5 der Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft beschrieben. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Sofern Mitglieder oder Angehörige der Universität Regensburg beteiligt sind, wird der Vorgang an eine Vertrauensperson der Universität Regensburg weitergegeben.
- (9) Absichtliche Falschbeschuldigungen können dienstrechtlich geahndet werden. Informierende Personen sind vor Nachteilen wegen der Anzeige für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen zu schützen. Dies gilt auch für den Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Auch von der Anzeige Betroffene sind vor Nachteilen zu schützen, sofern noch keine förmliche Feststellung eines Fehlverhaltens erfolgt ist.

### **§ 16 Entscheidungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand prüft Empfehlungen der Kommission zur Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten und entscheidet über das weitere Vorgehen. Über diese Entscheidung informiert der Vorstand die Kommission zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Am Ende des Untersuchungsverfahrens prüft der Vorstand, ob und inwieweit Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritte, wie z. B. Kooperationspartner, Fördereinrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften, Ministerien oder die Öffentlichkeit mit begründetem Interesse an der Entscheidung, benachrichtigt werden müssen.

- (3) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zum LIT, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:
- Abmahnung,
  - außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
  - ordentliche Kündigung,
  - Vertragsauflösung.
- (4) Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:
- Erteilung eines Hausverbots,
  - Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
  - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
  - Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
  - Schadensersatzansprüche des LIT oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- (5) Zum Vollzug akademischer Konsequenzen kann der Vorstand das Verfahren an die zuständige Hochschule übergeben.
- (6) Bei strafrechtlich relevantem Fehlverhalten erstattet der Vorstand Anzeige.
- (7) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Vorstand für eine Rehabilitation der beschuldigten Person(en).